

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



Bundesministerium für Umwelt
Sektion III
Stubenbastei 5
1010 Wien

UNSER GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. 16
Datum: 21. MAI 1996	
Verteilt: 21. Mai 1996	

Handwritten signature: Dietrich Müller

Wien, am 3. Mai 1996

Zl. 6999-5/96

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Auskunft: Ing. Günter Sprinzi

Tel.: 51561 DW 45

Betrifft: Begutachtungsverfahren AWG-Novelle 1996

Sehr geehrter Herr Fürnsinn!

Die Abfallwirtschaftsgesetznovelle 1996 wird von uns grundsätzlich positiv gesehen. Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende punktuelle Anregungen:

zu § 9 (6a):

Die rechtliche Situation des Abfallbeauftragten ist bisher ungenügend geregelt worden. Nunmehr soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung nähere Bestimmungen über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten erlassen können. Diese Verordnungsermächtigung wird grundsätzlich begrüßt. Die Beschränkung auf die fachliche Qualifikation allein ist aus unserer Sicht ungenügend. In einer Abfallbeauftragten-Verordnung sollte nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch die Befugnisse und Aufgaben des Abfallbeauftragten geklärt, seine arbeitsrechtliche Stellung abgesichert und die Beziehungen zur Betriebsleitung, zu den Behörden, zum Betriebsrat und anderen Beauftragten beschrieben werden. Als Muster bietet sich die Stellung der „Sicherheitsvertrauensperson“ im neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz an (§ 11 und § 12 ASchG). Auch ein gesetzlicher Kündigungsschutz (Motivkündigung) müßte für den Abfallbeauftragten verlangt werden.

Diese Verordnung soll die rechtliche Stellung des Abfallbeauftragten sowohl im Interesse der Firmeninhabung als auch der betroffenen Mitarbeiter präzisieren. Es sollen die Verpflichtungen der Betriebe und die Kompetenzen des Abfallbeauftragten klar festgelegt werden. Nur Abfallbeauftragte mit entsprechender Qualifikation und den passenden betrieblichen Rahmenbedingungen werden die Abfallwirtschaftsgesetznovelle 1996 auf betrieblicher Ebene wirkungsvoll umsetzen können. Es hat sich bereits bisher gezeigt, daß der Abfallbeauftragte seine Erfahrungen zur Verringerung der Abfallmengen, zur Senkung von Entsorgungskosten und für andere wirtschaftliche Vorteile einbringen kann. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist ein gut geschulter und rechtlich abgesicherter Abfallbeauftragter ein Gewinn.

zu § 45 (6a - 6c):

Die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl für Betriebe mit Abfallwirtschaftskonzept auf 50 Arbeitnehmer wird positiv beurteilt. Allerdings müßte das Abfallwirtschaftskonzept auch in Betrieben mit 50 bis 100 Arbeitnehmern jemand mit Verantwortung umsetzen. Wir fordern daher auch für diese Betriebe die Bestellung eines Abfallbeauftragten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Michaela Moritz
(Geschäftsführerin)